

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Soltau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen oder im Privateigentum stehen.

b) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanstalten, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz und Sauberkeit der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Bannermasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Straßenabläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
2. Malwände oder andere Flächen, die für das Bemalen ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen keine Parolen oder Aussagen enthalten, die geeignet sind, einzelnen Gruppen von Mitbürgern zu beleidigen oder persönlich zu verunglimpfen. Der Eigentümer der Flächen hat die Beseitigung solcher Beschriftungen unverzüglich zu veranlassen.
3. An Verkaufs- und Imbissständen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf die Benutzung der Abfallbehälter hinweisen.
4. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2.50 m im Fußgängerbereich sowie 4.50 m bei angrenzenden Fahrbahnen über dem Erdboden angebracht werden.
5. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

§ 4

Lärmbekämpfung

1. Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus ist es verboten,

werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

Tätigkeiten vorzunehmen, die eine übermäßige Lärmbelästigung darstellen oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährden könnten.

Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder anderer Haushaltsgegenstände sowie von Fahrzeugen durch Saugen bzw. Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter, das Hämmern, Sägen o.ä. handwerkliche Tätigkeiten,
 - c) das Betreiben von motorgetriebenen Arbeits- und Gartengeräten. Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleibt unberührt.
2. Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Arbeiten in öffentlichen Anlagen. Ebenfalls gelten die Einschränkungen nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen. Weiterhin sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, ausgenommen.
 3. Radio-, Fernseh- und Musikanlagen sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stört.

§ 5

Tierhaltung

1. Hunde müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht durch Anspringen oder Anfallen belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Gesundheit Dritter durch Lärm gefährden können.
2. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
3. In der Fußgängerzone, in sonstigen öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie auf den städtischen Wochenmärkten sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
4. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen oder beschädigen. Hundekot ist vom Halter des verursachenden Hundes unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
5. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Hundes übertragen worden ist. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen.

§ 6

Öffentliche Kinderspielplätze

1. Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Soltau dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen der Stadt Soltau ist Benutzern und Aufsichtführenden nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr haben Benutzer der Kinderspielplätze sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden.
2. Zum Schutze der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspielplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas zu zerschlagen, Glas- und Metallteile oder Dosen einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren;
hiervon ausgenommen ist das Fahren von Kleinfahrrädern durch Kinder und von elektrischen Krankenfahrstühlen-,
 - d) Alkohol zu konsumieren.

§ 7

Hausnummern

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen.
2. Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) gut sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
3. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der zur Straße stehenden Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
4. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch am Grundstückseingang, z.B. an der Einfriedung, anzubringen.
5. Als Hausnummer sind beschriftete Schilder oder Ziffern von mindestens 12 x 12 cm Größe zu verwenden. Die Ziffern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Der ordnungsgemäße Zustand der Hausnummern ist zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

6. Bei Änderung einer Hausnummer ist der Eigentümer des betroffenen Grundstückes verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 4 anzubringen. Nach Veränderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

§ 8

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Soltau. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 9

Ausnahmen

Die Stadt Soltau kann auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen bzw. auszuhändigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten gemäß
 - a.) § 3 Nr. 1 Buchstabe a und b,
 - b.) § 3 Nr. 2 bis 5,
 - c.) § 4 Nr. 1 und 3,

d.) § 5 Nr. 1 bis 5,

e.) § 6 Buchstabe a bis d,

f.) § 7 Nr. 1 bis 6,

g.) § 8 Nr. 1 und 2

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch die Bereitstellung im Internet am 18.12.2012 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Soltau (Gefahrenabwehrverordnung) vom 07. Dezember 2000 ihre Rechtskraft.

Soltau, den 18.12.2012

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Wilhelm Ruhkopf

L.S.

Wilhelm Ruhkopf